

Wirtschaftskriminalität in der Bundesverwaltung

Eine Situationsanalyse und Risikoabschätzung

Nach dem Motto «alle Jahre wieder» berichtet die Presse etwa einmal pro Jahr über einen Fall von Wirtschaftskriminalität [1] in der Bundesverwaltung. Was hat das zu bedeuten? Macht der Beamtenstatus besonders anfällig für Unehrlichkeit? Ganz so einfach ist die Sache jedoch nicht ... Bevor wir uns dem eigentlichen Thema zuwenden, laden wir Sie zu einem kleinen Exkurs ein.

1. Nur die Spitze des Eisbergs?

Nur im Stillen lebt sich's wohl: Schweizer Unternehmen lieben die Diskretion. Das ist auch im Bereich der Wirtschaftskriminalität nicht anders. Affären werden vertuscht; es heisst sogar, dass die Fehlbaren manchmal unbehelligt bleiben, wenn sie versprechen, nicht darüber zu reden. Drei gute Gründe sprechen dafür, dieses Gesetz des Schweigens endlich zu brechen:

- a) Es schafft eine kollektive Gefahr: man verzichtet darauf, die Betrüger zu verfolgen, nur damit das Image keinen Schaden erleidet, die Börsenkurse nicht abstürzen oder ein internes Versagen vertuscht werden kann. Die Täter tauchen wieder auf dem Arbeitsmarkt auf, bereit, ihr deliktisches Tun weiterzuführen, wenn möglich bei der Konkurrenz.
- b) Die Geheimnistuerei beeinträchtigt die Präventionsbemühungen: wie sollen die Unternehmer für die Notwendigkeit von Kontrollmassnahmen sensibilisiert werden, wenn sie immer noch behaupten können, Wirtschaftskriminalität sei keine

echte Gefahr, und abgesehen von einigen Fällen in der Bundesverwaltung gebe es sie in der Schweiz gar nicht?

- c) Die Geheimniskrämerei erschwert den Lernprozess: jeder Vorfall liefert eine Menge neuer Erkenntnisse, die dem besseren Verständnis der



Michel Huissoud, lic. iur., CISA, CIA,
Mitglied Fachstab für Informatik der
Treuhand-Kammer, Vizepräsident
ISACA-Schweiz, Vizedirektor bei der
Eidgenössischen Finanzkontrolle, Bern

Betrugsmechanismen und der Beurteilung der Wirksamkeit gewisser Massnahmen dienen. An guten theoretischen Ratschlägen fehlt es nicht, nur hatten sie bisher wenig Gelegenheit, in der Praxis den Beweis ihrer Wirksamkeit zu liefern. Wie sollen die Wirtschaftskreise in der Schweiz den Anschluss an das Knowledge-Management schaffen, eine «lernende Gesellschaft» werden und aus ihren Fehlern gescheitert werden, wenn systematisch alle Unterschlagungsfälle und Betrugsaffären in den Unternehmen vertuscht werden? Wie sollen sich die Polizeiorgane beispielsweise auf Computerkriminalität spezialisieren und die Gerichte eine Rechtsprechung zum neuen Artikel 147 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) entwickeln können, wenn gar nie Klage erhoben wird?

Die Verwaltung hingegen hat keine Wahl. Die Steuerzahler wollen zu Recht informiert werden, sie verlangen Rechenschaft und die Medien sorgen dafür, dass ihre Erwartungen erfüllt werden. Es gibt wahrscheinlich in der Bundesverwaltung keinen einzigen Fall von Wirtschaftskriminalität, der aufgedeckt, aber nicht publik gemacht worden ist.

Das relativiert auch das Ausmass des Phänomens: bezieht man sich nur auf die Bundesverwaltung (ohne SBB, Post, Rüstungsbetriebe und Swisscom), so ereignet sich auf 40 000 Personen pro Jahr nur ein Fall und der Schaden beschränkt sich bei einem Jahresumsatz von 50 Milliarden und einer Bilanzsumme von 100 Milliarden Franken auf einige hunderttausend Franken (die 9 Millionen in der Bellasi-Geschichte fallen glücklicherweise aus dem Rahmen).

WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

Michel Huissoud, Hans-Peter Steinmann, Wirtschaftskriminalität in der Bundesverwaltung

Wirtschaftskriminalität innerhalb der Bundesverwaltung ist aber insofern von Bedeutung, als sie vielleicht nur die Spitze des Eisbergs in der Schweizer Unternehmenslandschaft darstellt!

2. Vier kürzlich in der Bundesverwaltung aufgedeckte Fälle

2.1 Der Fall Bellasi

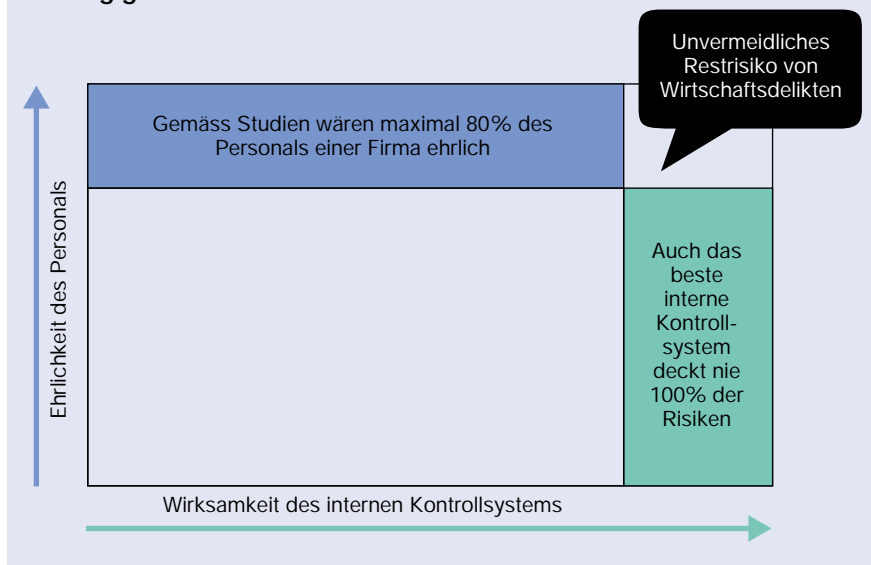
Zwischen 1994 und Mitte Juli 1999 veruntreute Bellasi, ein ehemaliger Fachbeamter der Untergruppe Nachrichtendienst im Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), rund 9 Millionen Franken. Die Veruntreuungen erfolgten durch insgesamt 127 Bargeldbezüge mittels Vorschussmandaten bei der Schweizerischen Nationalbank im Zusammenhang mit Kursabrechnungen für nicht geleistete, fiktive Militärdiensttage. In den meisten Fällen wurde die für diese Art von Transaktionen vorgeschriebene Zweitunterschrift gefälscht.

Begünstigt wurden Bellasis Machenschaften durch die Kumulation beruflicher und militärischer Funktionen im VBS bzw. der Milizarmee, die Gutgläubigkeit seiner Vorgesetzten, die teilweise ihre Unterschriften für die Bezugsformulare auf Vorrat abgaben, die Geheimniskrämerei rund um den Nachrichtendienst sowie die Lücken in den Internen Kontrollsystemen (ein Jahr nach seiner Versetzung und sogar nach seiner Kündigung war Bellasi immer noch im Besitz einer Legitimationskarte der Schweizerischen Nationalbank).

2.2 Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETHZ)

Ein in der Nebenbuchhaltung tätiger Mitarbeiter der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich zweigte zwischen Juli 1999 und Juni 2000 insgesamt 540 000 Franken für sich ab, indem er sich diverse Unregelmäßigkeiten zuschulden kommen liess. Er handelte als Einzeltäter und unterschlug wiederholt Bargeldbeträge, indem er Manipulationen an Spesen-, Vorschuss- und Stipendienabrechnungen vornahm. Sein Tun flog auf, weil die fehlbaren Finanztransaktionen in der Buchhaltung

Abbildung 1
Das Restrisiko eines Wirtschaftsdeliktes ist von der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und der Anzahl der potentiellen Täter abhängig.



nicht logisch erscheinende Spuren hinterliessen, die bei internen Kontrollen auffielen.

Die grösste Schwäche, die in diesem Fall ausgenutzt werden konnte, war die Funktionskumulation (Zugriff zu Kasse und Buchhaltung).

2.3 Arbeitslosenversicherung

1997 zeigte sich der Chef der Sektion Finanzen der Arbeitslosenversiche-

rung nach Kenntnisnahme des Revisionsprogrammes der Eidg. Finanzkontrolle selbst an. Er hatte ein vorgelegertes Bankkonto eröffnet, auf welchem er die an die Arbeitslosenkasse des Kantons Freiburg zu überweisenden Bundesgelder einige Tage «zwischenlagerte». Die Zinserträge dieses Kontos, die zu privaten Zwecken abgezweigt wurden, beliefen sich auf 377 000 Franken. Die Besonderheit dieses Falls liegt darin, dass es sich um ein «bandenmässiges» Vorgehen handelt, denn diese Veruntreuungen erfolgten unter Mitwirkung von Mitarbeitern der Freiburger Arbeitslosenkasse, die ebenfalls Geld erhielten.

Ermöglicht und begünstigt wurde dieser Fall durch die Komplexität der Verfahren bei der Arbeitslosenversicherung, die fehlende Überwachung von Seiten der Vorgesetzten des Beamten und eine zu weit reichende Kompetenzdelegation, die es ihm ermöglichte, allein und ohne Rücksprache mit der Zentralbuchhaltung ein Bankkonto zu eröffnen.

2.4 Zentrale Ausgleichsstelle AHV/IV

Zwischen 1994 und 1996 unterschlug ein Sektionschef der Zentralen Ausgleichskasse 115 000 Franken, indem



Hans-Peter Steinmann, Revisor bei der Eidgenössischen Finanzkontrolle, Bern, hanspeter.steinmann@efk.admin.ch

er 57 Zahlungen an Familienmitglieder überweisen liess.

Diese Finanztransaktionen wurden vor allem mit Hilfe von fiktiven Lieferantenrechnungen und von EDV-Manipulationen an einigen Dateien der Invalidenversicherung verschleiert, auf die der Täter Zugriff hatte. Dieser ist wahrscheinlich eine der ersten Personen, die nach dem neuen Artikel 147 StGB (Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage) verurteilt worden ist.

2.5 Bestechung

In den letzten Jahren wurde kein finanziell bedeutsamer Korruptionsfall ans Licht gebracht [2].

3. Einige Bemerkungen

Diese Bemerkungen stützen sich auf bekannte Fälle. Es ist aber leider nicht ganz auszuschliessen, dass die Schlussfolgerungen anders ausfallen würden, falls auch nicht aufgedeckte Fälle zu berücksichtigen wären.

3.1 Typisches Täterprofil

Die Täter gehören zur Verwaltung; es handelt sich um qualifizierte Personen

in verantwortlicher Stellung, bisher ausschliesslich um Männer. Viele von ihnen haben das Gefühl, unterschätzt zu werden und unterbezahlt zu sein. Man findet sie insbesondere unter den Verlierern jeder Umstrukturierung oder unter denjenigen, die von unfähigen Managern verletzt und demotiviert wurden (Abbildung 1).

Sie gehen zumeist alleine vor, reagieren mehr als dass sie agieren, bspw. weil sie finanzielle Sorgen haben oder von ihrem Umfeld unter Druck gesetzt werden. Es ist kein einziger Fall bekannt, in dem die Bundesverwaltung in vorsätzlich krimineller Absicht von einer Verbrecherorganisation infiltriert worden wäre.

3.2 Täter von ihren Opfern ausgewählt und angestellt

Im Gegensatz zu einem gewöhnlichen Dieb wurde der Wirtschaftskriminelle von seinem späteren Opfer angestellt. Sie sehen sich täglich und unterhalten sogar enge Beziehungen zueinander.

Genau diese Nähe und Vertrautheit verleitet die Vorgesetzten oft dazu, die gesunde Portion Misstrauen aufzugeben, die jedes Kadermitglied haben sollte. Statt argwöhnisch zu bleiben,

freut sich der direkte Vorgesetzte über die Unabhängigkeit seines Mitarbeiters und fördert diese noch, indem er bspw. Blankounterschriften für Zahlungsanweisungen erteilt. Auf diese Weise etabliert sich unter «gentlemen» das Prinzip der gegenseitigen Nichteinmischung.

Präventivmassnahmen können bereits bei der Anstellung zum Zug kommen. Aber auch eine bessere Kenntnis des Personals wirkt vorbeugend. Doch nur 11% der befragten Bundesamtsdirektoren wären bspw. über umfangreiche Schuldbetreibungen ihrer Angestellten im Bild (siehe Darstellung 2). Betreibungen sind oft mit einer dem Personalchef bekannten Lohnpfändung verbunden und gehören somit zu den Daten, die ein Amtsdirektor kennen könnte und sollte.

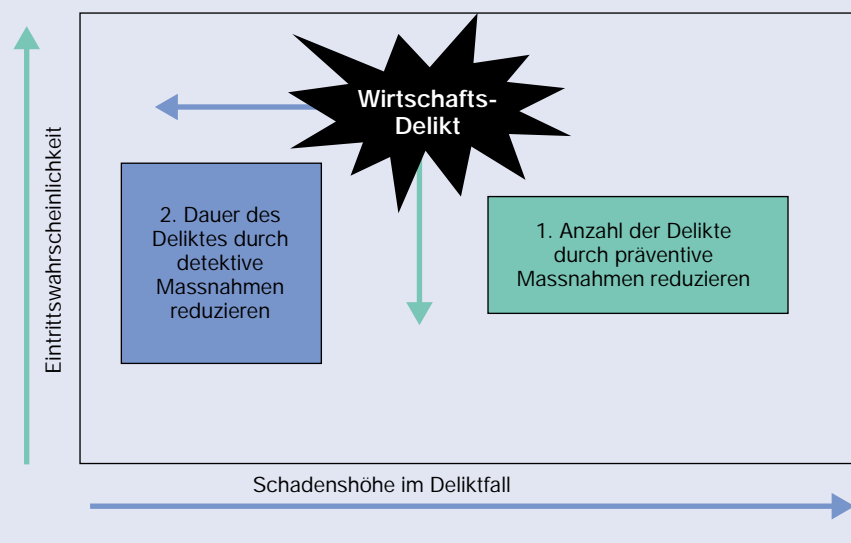
3.3 Nur selten Beteiligung interner Komplizen

Eine der elementarsten Massnahmen ist die «Gewaltentrennung» oder Trennung der Funktionen (Vier-Augen-Prinzip). Die Fallstudie zeigt, dass diese Kontrollmassnahme nicht umgangen wurde, indem sich der Täter auf Komplizen verliess, die «zwei der vier Augen zudrückten». Entweder existierte gar keine solche Gewaltentrennung (bspw. weit reichende Zugriffsrechte auf das EDV-System); wenn es sie gab, wurde sie mit der Fälschung der Zweitunterschrift umgangen.

Hingegen wurde das Prinzip der Funktionstrennung von der zweiten unterschiftsberechtigten Person oft missverstanden. Entweder unterschrieb sie Zahlungsanweisungen im Voraus, erteilte Blankounterschriften oder führte die vorgeschriebenen Kontrollen gar nicht durch.

Interessanterweise muss man feststellen, dass die Effizienz der Kontrollen bei Vertretungen im Allgemeinen stark nachlässt, vor allem wenn die Vorgänge nicht dokumentiert sind. In der von der EFK durchgeführten Untersuchung (Darstellung 2) hat ein einziger von fünf Direktoren folgende Frage bejahen können «Verfügen Sie über eine Liste von Punkten, die vor der Unter-

Abbildung 2
Das Risiko von Wirtschaftsdelikten wird verringert:
(1) Durch eine Reduktion der Eintrittswahrscheinlichkeit und
(2) durch eine Frühentdeckung



Darstellung 1

Wirtschaftskriminalität: Die Rolle der Revisoren

Externe Revision: Die internationale Revisionsnorm ISA 240 [8] der IFAC [9] greift die Frage der Wirtschaftskriminalität auf und präzisiert, dass diese – genauso wie ein Fehler – vom Prüfer als Risiko behandelt werden muss, das die Planung und Durchführung seiner Revision beeinflusst.

Diese Norm ist eher defensiv formuliert und betont vor allem, dass *der Prüfer für die Verhütung von deliktischen Handlungen und Fehlern weder verantwortlich ist, noch sein kann*. Sie weist auch auf die Verfahren hin, die beim Verdacht auf deliktische Handlungen anzuwenden sind sowie auf das Verfahren zur Anzeige solcher Handlungen.

Die Schweizerische Treuhand-Kammer hat 1991 die Revisionsnorm Nr. 9 «Deliktische Handlungen und Abschlussprüfung» herausgegeben. Dieses Thema wird auch unter Ziffer 3.154 des Schweizer Handbuchs der Wirtschaftsprüfung von 1998 aufgegriffen, und zwar unter dem Blickwinkel der externen Revision. Wie die IFAC-Texte behandeln auch diese Dokumente in erster Linie die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers bezüglich der Aufdeckung deliktischer Handlungen im Rahmen der Abschlussprüfung sowie die Massnahmen, die der Abschlussprüfer bei Verdacht auf deren Existenz und bei ihrer Aufdeckung ergreifen soll.

Interne Revision: Die ECIIA [10] hat im Oktober 1999 eine umfassende Stellungnahme zu dieser Frage ausgearbeitet, die gleichzeitig die Position des IIA [11] zusammenfasst. Die internen Revisoren wollen bei der Prävention deliktischer Handlungen im Unternehmen eine aktivere Rolle spielen. Ihr Vorschlag umfasst zwei Verfahren, die Folgendes unterstützen:

- das Aufstellen von Ethiknormen
- die Einführung eines Verfahrens zur Anzeige von betrieblichen Zweifelsfällen an den internen Revisoren (Alarmsystem).

Internationale Organisation der Obersten Staatlichen Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI [12]): Zum Abschluss des XVI. Kongresses von Montevideo im Jahr 1998 wurden 12 Empfehlungen zum Thema «Verhinderung und Entdeckung von Betrug und Korruption» [13] verabschiedet.

Dazu gehören unter anderem: die Förderung von Ethiknormen, die Einführung eines Verfahrens, das die Entgegennahme von Informationen über unrechtmässige Vorgänge aus der Öffentlichkeit ermöglicht sowie eine bessere Auswertung der Internen Kontrollsysteme.

zeichnung zu überprüfen sind, wenn Sie stellvertretend für eine abwesende Person unterschreiben?».

3.4 Keine Gewaltanwendung oder Drohungen

Das klassische Szenario, bei dem eine Person bedroht wird, damit sie sich gegen ihren Willen an einem Delikt beteiligt, ist in den vergangenen Jahren glücklicherweise nie vorgekommen.

Ein solches Szenario, das Gewaltanwendung, hohes Bildungsniveau und Beamtenprofil vereint, scheint in kriminologischer Hinsicht eher selten zu sein.

3.5 Schwachstelle: die langfristige Finanzierung der Unterschlagung

Nur wenige der aufgedeckten Fälle hätten über längere Zeit unentdeckt bleiben können. Diese Feststellung relativiert die angebliche Professionalität

der Täter ein wenig. Es fällt ihnen ziemlich leicht, Geld aus der Kasse zu entnehmen; sobald es jedoch darum geht, über diese Ausgaben oder über die Einnahmequelle zu ihrer längerfristigen Deckung Rechenschaft abzulegen, fällt es ihnen schwer, ein passendes Szenario zu erfinden.

Bellasi benutzte dazu seine fiktiven Wiederholungskurse, der Angestellte der Zentralen Ausgleichsstelle fiktive Bezüger der Invalidenversicherung, der ETHZ-Buchhalter belastete einem Professor fiktive Spesen. Alle diese Konstruktionen sind jedoch völlig durchsichtig und hinterlassen längerfristig schwer zu tilgende Spuren. Es ist symptomatisch dafür, dass der einzige Fall einer Finanzierung aus einer externen Quelle (Manipulation der Valutadaten im Falle der Arbeitslosenkasse) nur möglich war, weil sich kantonale Verwaltungsbeamte zu Komplizen machen liessen.

Die Zuhilfenahme gefälschter Rechnungen wirkt immer das Problem nicht vorhandener Gegenleistungen auf. Das ist nicht leicht zu vertuschen. Wie im Falle der Arbeitslosenversicherung haben die Täter 1989–1990 im Rahmen der Diamantfeiern die unklare Kompetenzteilung zwischen den kantonalen Behörden und dem Bund (Fall der gefälschten Rechnungen des Oberkriegskommissariats im Waadtland) bzw. zwischen der Projektorganisation und der Bundesverwaltung (Fall Nyffenegger) ausgenutzt. Die gegenwärtige Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Eidg. Finanzkontrolle und den kantonalen Finanzkontrollen wird es erlauben, solche Vorgänge besser in den Griff zu bekommen.

4 Risikoanalyse

4.1 Wirtschaftskriminalität ist ein inhärentes Risiko

Die von den Unternehmen entwickelten Risikoanalysemodelle sollten auch diejenigen Risiken von Wirtschaftskriminalität berücksichtigen, die mit grosser Wahrscheinlichkeit auftreten, bedeutenden Schaden anrichten (insbesondere in Hinblick auf das Image) und mit Hilfe wirksamer interner Kontrollen leicht zu vermindern wären. Es ist

Darstellung 2

Beispiel einer Präventivmassnahme

40 CEO unterzogen sich einem self-assessment [14], um die corporate governance beim Bund zu verstärken!

Auf Initiative der Eidgenössischen Finanzkontrolle nahmen am 22. Januar 2001 rund vierzig Bundesamtsdirektoren an einer Veranstaltung über die Verhütung der Wirtschaftskriminalität teil. Am Rande der Präsentationen füllten sie zu Beginn der Sitzung einen kleinen Fragebogen zu den Kontrollmassnahmen und der «Kontrollkultur» in ihrem Amt aus. Ihre Antworten wurden mit Hilfe einer EXCEL-Applikation [15] ausgewertet:

- 1. Skala: materielle Faktoren, die zur Verstärkung des Kontrollsystems beitragen (Instrumente, Organisation, Verfahren, usw.)
- 2. Skala: menschliche Faktoren, die zur Verstärkung des Kontrollsystems beitragen (Sensibilisierung, Kultur, Ethik, usw.)
- 3. Skala: Sensibilisierungsgrad des teilnehmenden Direktors.

Eine Stunde später erhielt jeder Teilnehmer sein persönliches Ergebnis, das ihm zeigte, wo er im Verhältnis zu den übrigen Teilnehmern in Bezug auf die einzelnen Fragen und Skalen steht.

Das Gesamtergebnis bestätigt das, was viele Prüfer intuitiv erkennen: die materiellen Faktoren sind relativ gut verankert (62% positive Antworten); schwach ausgebaut sind jedoch die menschlichen Faktoren, die zur Stärkung des internen Kontrollsystems beitragen (52%) und auch die persönliche Sensibilisierung des Direktors, der den Fragebogen ausgefüllt hat, ist vergleichsweise gering (48%). Wahrscheinlich ist dieses Ergebnis noch zu optimistisch, weil es nur den kleineren Teil aller Bundesamtsdirektoren umfasst, nämlich die, die in ihrem Terminkalender überhaupt noch Platz für den Besuch dieser Veranstaltung über Wirtschaftskriminalität fanden.

in dieser Hinsicht interessant festzustellen, dass der finanzielle Schaden in allen untersuchten Fällen im Laufe der Zeit exponentiell wächst. Nach den ersten zaghaften Versuchen werden die Täter dreister. Mit der Zeit nehmen sie sich immer mehr Geld (*Abbildung 2*).

Auf Anregung der Eidgenössischen Finanzverwaltung hat der Bundesrat kürzlich beschlossen, eine bundesweite Risikoanalyse durchzuführen. Die Eidgenössische Finanzkontrolle beteiligt sich an diesem Vorhaben, das dafür sorgen soll, das Risiko der Wirtschaftskriminalität als inhärentes Unternehmensrisiko anzuerkennen und wirksame Präventivmassnahmen dagegen anzuordnen.

4.2 Risikofaktoren

Die Prävention kann nur greifen, wenn sie sich auf die Bekämpfung der Risi-

kofaktoren konzentriert. Dazu gehören: komplexe und schlecht dokumentierte Verfahren, Nichtvorhandensein oder Wirkungslosigkeit Interner Kontrollsysteme, patriarchalische Unternehmenskultur (one-man-show), ausgeprägte Personalschwankungen, usw.

4.3 Symptome der Wirtschaftskriminalität

Immer wenn ein Fall aufgedeckt wurde, war das berufliche Umfeld des Täters im Nachhinein so, dass klare Anzeichen von Wirtschaftskriminalität bestanden haben, diese jedoch nicht bemerkt oder zu wenig ernst genommen wurden, beispielsweise: aufwändiger Lebensstil des Täters, persönliche Probleme (Alkohol, Drogen, Spielsucht, Scheidung), viel Überstunden und wenig längere Absenzen, ungeklärte Transaktionen, überflüssige Kas-

senumsätze, nicht dokumentierte Verfahren, Warnungen der Revisoren, interne Anzeigen, Reklamationen Dritter, usw.

5. Die Rolle der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK)

Die Eidgenössische Finanzkontrolle setzt sich für die Verhütung der Wirtschaftskriminalität ein. Sie stellt sich voll und ganz hinter

- die Empfehlungen der Internationalen Organisation der Obersten Staatlichen Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI [3]) und teilt uneingeschränkt
- die Haltung der ECIIA [4] (vgl. *Darstellung 1*) «Wirtschaftskriminalität: die Rolle der Revisoren»).

a) *Vorbeugen*: schon nur die Existenz von Revisionen kann vorbeugend wirken. Im Fall der Arbeitslosenversicherung hat bspw. die blossе Ankündigung einer Revision im betreffenden Bereich die Täter zum Ablegen ihres Geständnisses verleitet.

Prävention kann auch in Form einer gezielten Sensibilisierung der verantwortlichen Manager erfolgen (vgl. *Darstellung 2*) zum self-assessment).

b) *Bewertung der internen Kontrollsysteme*: Schwachstellen ausfindig machen, sich nicht mit Interviews begnügen, sondern eine Validierung der Abläufe und Kontrollen durch Einhalteprüfungen vornehmen. Mit den Hauptbeteiligten der internen Kontrollsysteme diskutieren, um sicher zu gehen, dass sie verstehen, wie wichtig ihre Rolle ist. Das ist eine der Hauptaufgaben der EFK [5].

c) *Aufspüren*: der Einsatz von Datenanalysesoftware, insbesondere ACL [6], ermöglicht es, in einem riesigen Bestand an Rechnungen, Löhnen oder Subventionen die Einzelfälle oder diejenigen Fälle herauszufiltern, die offensichtlich vom Normalfall abweichen. Der jüngste Vorfall im Asylbereich (FAREAS, Waadtländische Stiftung für die Betreuung von Asylbewerbern) [7] hat gezeigt, dass dieses

Hilfsmittel ein wirksames Instrument zur Aufdeckung von Fehlern und deliktischen Handlungen sein kann.

Die EFK behandelt übrigens alle Hinweise auf Wirtschaftskriminalität vertraulich.

6. Erwartungen gegenüber der Öffentlichkeit

Nach diesem kleinen Überblick über die Staatsbeamten wagen wir es, ein wenig zu träumen... Wir stellen uns vor, dass in einer der nächsten Ausgaben dieser Zeitschrift der Revisor einer Bank, einer Versicherungsgesellschaft oder eines Grossunternehmens (warum nicht in anonymer Form?) über seine Erfahrungen auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität berichtet, indem er uns die Typologie dieser Art von Kriminalität in seinem Unternehmen, die Massnahmen zu ihrer Prävention sowie deren Wirksamkeit aufzeigt.

Vielleicht erzählt er uns auch, was aus den Tätern geworden ist und geht so weit, uns ein anonym gehaltenes Beispiel eines Arbeitszeugnisses vorzulegen, aus dem die nächsten Arbeitgeber mit Hilfe verschlüsselter Hinweise vor einer allzu riskanten Anstellung bewahrt werden sollen...

Anmerkungen

- 1 Der Begriff «Wirtschaftskriminalität» wird in diesem Artikel mit dolosen Handlungen (fraud) innerhalb eines Unternehmens gleichgesetzt. Er umfasst Handlungen, die das Schweizerische Strafgesetzbuch unter Betrug, betrügerischem Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, Bestechung oder Urkundenfälschung subsumiert.
- 2 Vgl. zu diesem Thema den Bericht der ehemaligen Verwaltungskontrolle des Bundesrates (www.bk.admin.ch/ch/d/vkb/berichte/30/) oder diejenigen Kapitel im Werk von N. Que-
loz, M. Borghi und M.L. Cesoni «Korruptionsprozesse in der Schweiz», die die Bundesverwaltung betreffen. Das Buch ist 2000 bei Helbing & Lichtenhahn erschienen.

- 3 Internationale Organisation der Obersten Staatlichen Rechnungskontrollbehörden, www.intosai.org.
- 4 ECIIA, European Confederation of Institutes of Internal Auditing.
- 5 vgl. auch den Tätigkeitsbericht 2000 der EFK unter www.efk.admin.ch.
- 6 Audit Command Language.
- 7 Beim Vergleich mehrerer Datenbanken sind in den FAREAS-Abrechnungen Fehler aufgetaucht.
- 8 International Standard on Auditing 240.
- 9 International Federation of Accountants.
- 10 ECIIA, European Confederation of Institutes of Internal Auditing.
- 11 IIA, The Institute of Internal Auditors, siehe auch Standard 280 for the Professional Practice of Internal Auditing.
- 12 Internationale Organisation der Obersten Staatlichen Rechnungskontrollbehörden, www.intosai.org.
- 13 www.intosai.org/3_16FINC.html.
- 14 Vgl. zu diesem Thema z.B. das Werk von Olivier Lemant und Pierre Schick, «Guide de Self-Audit», Editions d'organisation, 1998.
- 15 Diese EDV-Anwendung wurde mit Unterstützung von Herrn Stefan Spycher vom Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS, Bern, ausgearbeitet.